

UNTERHALTSVERPFLICHTETE AUFGEPASST! UNTERHALTSBERECHTIGTE AUFGEPASST!

Alle Jahre wieder ändert sich seit geraumer Zeit die Unterhaltsbedarfssätze für minderjährige Kinder. So auch wieder zum 01.01.2020.

Maßstab und Richtlinie ist die Düsseldorfer Tabelle. Diese gibt es seit nunmehr über 60 Jahren, nämlich seit 1962.

Die Höhe des Kindesunterhaltes orientiert sich an der Düsseldorfer Tabelle. Sie gilt im ganzen Bundesgebiet und wurde erneut zum 01.01.2020 angepasst.

Der Mindestunterhalt für Kinder in der ersten Altersstufe (0 bis 5 Jahre) beträgt seit dem 01.01.2020 369,00 €. Für Kinder in der zweiten Altersstufe (6 bis 11 Jahre) beträgt der Unterhalt 424,00 € und für Kinder in der dritten Altersstufe (12 bis 17 Jahre) 497,00 €. Volljährige Kinder haben einen Mindestunterhaltsanspruch in Höhe von 530,00 €.

Der Mindestunterhalt erhöht sich deshalb um 15,00 € für Kinder in der ersten Altersstufe, um 18,00 € für Kinder in der zweiten Altersstufe und um 21,00 € für Kinder in der dritten Altersstufe.

Mit Wirkung zum 01.01.2020 wurde auch der sogenannte Bedarfskontrollbetrag, bzw. Selbstbehalt erhöht von bisher 880,00 € auf 960,00 € bzw. von bisher 1.080,00 € auf 1.160,00 €.

Erneut aufgepasst:

Auf die genannten Beträge hat die Kindergeldanrechnung zur Hälfte zu erfolgen. Die Zahlbeträge betragen in den Altersstufen eins, zwei und drei jeweils 204,00 € bzw. 210,00 € bzw. 235,00 €. Soweit noch nicht geschehen empfiehlt es sich, die Unterhaltszahlbeträge an die neuen Werte anzupassen.

Der Ausblick auf 2021 ergibt, dass auch dann erneut eine Anhebung der Tabellensätze bzw. der Mindestunterhaltsbeträge erfolgen wird. Neues hierzu gerne im nächsten Jahr an gleicher Stelle.

Ulrike Alt

Rechtsanwältin und Partnerin der Kanzlei
meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft mbB
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Sozialrecht